

**Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 6. März 2008 —
Kommission / Spanien**

(Rechtssache C-196/07)

„Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats —
Wettbewerbspolitik — Zusammenschlüsse — Nichterfüllung bestimmter
von der Kommission auferlegter Verpflichtungen — E.ON/Endesa“

1. *Vertragsverletzungsklage — Prüfung der Begründetheit durch den Gerichtshof — Maßgebende Lage — Lage bei Ablauf der in der mit Gründen versehenen Stellungnahme gesetzten Frist (Art. 226 EG) (vgl. Randnrn. 25-26)*
2. *Vertragsverletzungsklage — Streitgegenstand — Bestimmung durch die mit Gründen versehene Stellungnahme — Dem Mitgliedstaat gesetzte Frist — Spätere Abstellung der Vertragsverletzung — Rechtsschutzinteresse für die Fortsetzung des Verfahrens — Mögliche Haftung des Mitgliedstaats (Art. 226 EG) (vgl. Randnrn. 27-28)*
3. *Vertragsverletzungsklage — Nichtbefolgung einer Entscheidung der Kommission in Bezug auf einen Zusammenschluss — Verteidigungsmittel — Völlige Unmöglichkeit der Durchführung — Beurteilungskriterien — Durchführungsschwierigkeiten — Pflicht der Kommission und des Mitgliedstaats zur Zusammenarbeit bei der Suche nach einer vertragskonformen Lösung im Falle von Durchführungsschwierigkeiten (Art. 10 EG und 226 EG) (vgl. Randnr. 30)*
4. *Vertragsverletzungsklage — Nichtbefolgung einer Entscheidung der Kommission in Bezug auf einen Zusammenschluss — Verteidigungsmittel — Infragestellung der Rechtmäßigkeit der Entscheidung — Unzulässigkeit — Grenzen — Inexistenter Rechtsakt (Art. 226 EG, 227 EG, 230 EG und 232 EG) (vgl. Randnrn. 34-38)*

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nichtbefolgung von Art. 2 der Entscheidung der Kommission vom 26. September 2006 (Sache COMP/M.4197 — E.ON/Endesa — C[2006]4279 final) und von Art. 1 der Entscheidung der Kommission vom 20. Dezember 2006 (Sache COMP/M.4197 — E.ON/Endesa — C[2006]7039 final)

Tenor

1. Das Königreich Spanien hat dadurch, dass es
 - die in der Entscheidung der Comisión Nacional de la Energía enthaltenen Auflagen Nrn. 1 bis 6, 8 und 17, die in Art. 1 der Entscheidung der Kommission vom 26. September 2006 (Sache COMP/M.4197 — E.ON/Endesa — C[2006]4279 final) für mit dem Gemeinschaftsrecht unvereinbar erklärt worden sind, nicht und
 - die in der Entscheidung des Ministers für Industrie, Tourismus und Handel enthaltenen geänderten Auflagen Nrn. 1, 10, 11 und 15, die in Art. 1 der Entscheidung der Kommission vom 20. Dezember 2006 (Sache COMP/M.4197 — E.ON/Endesa — C[2006]7039 final) für mit dem Gemeinschaftsrecht unvereinbar erklärt worden sind, nicht fristgerecht aufgehoben hat, gegen seine Verpflichtungen aus Art. 2 jeder dieser Entscheidungen verstoßen.

2. Das Königreich Spanien trägt die Kosten.